

# **BRAUNSCHWEIGER BEZIRKSDARTVERBAND E.V.**

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **NAME \* SITZ \* GESCHÄFTSJAHR**

- 1) Der Verband ist im Vereinsregister unter dem Namen "Braunschweiger Bezirksdartverband e.V. (BBDV e.V.)" eingetragen.
- 2) Vereinssitz ist Braunschweig.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. des Jahres und endet mit dem 31.07. des Folgejahres.

### **§ 2**

#### **ZWECK \* GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1) Der Verband bezweckt den Zusammenschluß und die Interessenwahrnehmung aller Dartsportler im Regierungsbezirk Braunschweig. Ihm obliegt die Mitgliedervertretung nach innen und außen.
- 2) Politisch und konfessionell neutral, ist der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung tätig und verfolgt selbstlos nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel finden nur satzungsgemäße Verwendung, Mitglieder erhalten daraus keine Zuwendungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 3) Seine Ziele verwirklicht der Verband insbesondere durch:
  - Traditionspflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports
  - Schaffung einheitlicher Dartsport-Richtlinien
  - Durchführung eines geregelten Spielbetriebs
  - Durchführung von Meisterschaften und Pokalturnieren
  - Förderung sportlicher Jugendarbeit
  - Interessenvertretung gegenüber Öffentlichkeit, Organisationen und Behörden
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Förderung der Völkerverständigung und des kulturellen Austauschs

### **§ 3**

#### **RECHTSGRUNDLAGE**

Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Organen des Verbands regeln ausschließlich vorliegende Satzung und Ordnungen als Satzungsbestandteile. Bei Auseinandersetzungen, die kausal im Zusammenhang mit der Verbandsmitgliedschaft stehen, ist das Anrufen des ordentlichen Gerichts erst nach Erschöpfung des verbandsinternen Instanzenzugs gestattet.

## § 4

### MITGLIEDSCHAFT \* RECHTE UND PFLICHTEN

1) Verbandsmitglieder sind Dartsportvereine sowie Sportvereine mit Dartabteilung und mittelbar deren jeweilige Einzelmitglieder aus dem Regierungsbezirk Braunschweig, die Satzung und Ordnungen beachten, Förderpflichten einhalten, der Zahlungspflicht genügen und Anordnungen der zuständigen Organe befolgen.

Personen ohne Dartsportvereins/Dartabteilungs-Zugehörigkeit und sog. passiven Vereinsangehörigen bleibt die Verbandsmitgliedschaft versagt.

2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag beschließt das Präsidium. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch einlegen, der innerhalb einer Frist von dreißig Tagen (Poststempel) nach Bekanntmachung schriftlich an den Vorstand zum endgültigen Entscheid zu richten ist.

3) Mitgliedsvereine nennen zum Beginn eines Geschäftsjahres verbindlich ihre personelle Zusammensetzung, entrichten termingerecht die festgesetzten Verbandsbeiträge und erhalten im Gegenzug die Mitgliedsausweise (Spielerpässe). Die Beitragspflicht erstreckt sich bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

4) Jedem Mitglied steht das Recht auf Verbandsaktivitäten zu, insbesondere als Teilnehmer der Mitgliederversammlung. Weiterhin das Rede-, Antrags, Auskunfts- und Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht und die Wahrnehmung von Minderheiten-, Schutz- und Werterechten.

5) Die Zugehörigkeit endet...

- mit dem Tod eines mittelbaren Mitglieds;
- durch eine an den Vorstand schriftlich gerichtete Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist;
- durch Verbandsausschluß, der als Sanktionsmittel bei schwerer Verfehlung erfolgt.

6) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus einer Verbandszugehörigkeit ergeben.

## § 5

### SANKTIONEN

Verbandsstrafen spricht das Präsidium unter Voraussetzung einer der folgenden Prämissen aus:

- Gefährdung von Verbandsinteressen
- verbandsschädigendes Verhalten
- Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen
- Mißachtung von Anordnungen
- Verletzung von Förderpflichten, insbesondere der Loyalitätspflicht
- Nichterfüllung schriftlicher Vereinbarungen

Folgende Sanktionen sind zulässig:

- Verwarnung; Verweis; Geldbuße bis zu DM 500,-
- Ausschluß vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr
- Entzug des aktiven / passiven Wahlrechts zu den Verbandsorganen bis zu einem Jahr
- Amtssuspendierung
- Auferlegung der Verfahrenskosten
- Verbandsausschluß auf Zeit oder Dauer

Verfahren unterliegen der Präsidiumszuständigkeit. Dem Betroffenen steht rechtliches Gehör zu. Wird davon innerhalb von vierzehn Tagen nach schriftlicher Aufforderung (Postausgang) kein Gebrauch, ergeht ein Beschluß ohne besondere Einlassung.

Gegen den Spruch ist innerhalb von vierzehn Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe (Postausgang) die Anrufung der Schiedsstelle möglich. Dieses verbandsinterne Rechtsmittel hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

## § 6

### VORSTAND UND PRÄSIDIUM

- 1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Zum Präsidium im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB gehören neben dem Vorstand der Sportwart, der Jugendwart, der Medienreferent und der Ligaobmann.

Verbandsangelegenheiten fallen in die Präsidiumszuständigkeit, sofern sie nicht satzungsdefiniert anderweitig deklariert sind.

- 3) Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium auf Dauer von zwei Geschäftsjahren. Es bleibt bis Ende der zur Neubestellung erforderlichen Mitgliederversammlung im Amt. Zur Wahl dürfen ausschließlich Verbandsmitglieder stehen. Die Wahlen sind mit einfacher Mehrheit für jedes Amt separat vorzunehmen, zum Vorstand geheim und schriftlich. Kommt die notwendige Stimmenanzahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wiederholt sich der Wahlvorgang bis zum endgültigen Votum.
- 4) Präsidiumssitzungen beruft und leitet der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.
- 5) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen. Eine außerordentliche Sitzung ist unter gleichen Kriterien einzuberufen, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder sie verlangen.
- 6) Der Vermögensverwaltung durch den Vorstand liegt die Finanzordnung zugrunde.
- 7) Bei einem Verstoß nach § 5 kann ein Präsidiumsmitglied durch die übrigen Mitglieder des gleichen Gremiums bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung suspendiert werden. Hier oder bei anderweitigem Ausscheiden ist das betreffende Amt durch den Vorstand bis zur Nachwahl kommissarisch zu besetzen.
- 8) Präsidiumsmitgliedern des Verbandes ist die Teilnahme an Sitzungen der Mitgliedsvereine gestattet. Sie erhalten auf Wunsch jederzeit das Wort. Stimmrecht ist jedoch nicht gegeben.

## § 7

### FUNKTIONEN

#### 1) PRÄSIDENT

- a) Ist Vorstandsmitglied und übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus.
- b) Verwaltet gemeinsam mit dem Restvorstand das Verbandsvermögen und genehmigt laufende Ausgaben im Rahmen der Finanzordnung.
- c) Vertritt gemeinsam mit dem Vizepräsidenten den Verband im NDV-Hauptausschuß und auf der NDV-Vollversammlung.
- d) Wahrt Verbandsinteressen in allen Belangen gegenüber Institutionen, Organisationen und Öffentlichkeit; repräsentiert, fördert eine offene Kommunikation, dient in- und extern als Ansprechpartner, ist Integrationspersönlichkeit und nimmt Ehrungen vor.
- e) Beruft und leitet formgerecht Versammlungen und Sitzungen, garantiert den reibungslosen Verlauf, ist Präsidiumssprecher und weisungsbefugt bei Entscheidungsumsetzung.

#### 2) VIZEPRÄSIDENT

- a) Ist Vorstandsmitglied, übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus und verwaltet gemeinsam mit dem Restvorstand das Verbandsvermögen.
- b) Tritt bei Verhinderung des Präsidenten ausnahmslos in dessen Rechte und Pflichten ein und ist nach Absprache bereit, Teilaufgaben des Präsidenten zu übernehmen.
- c) Vertritt gemeinsam mit dem Präsidenten den Verband im NDV-Hauptausschuß und auf der NDV-Vollversammlung.

#### 3) SCHATZMEISTER

- a) Ist Vorstandsmitglied, übt mit einem weiteren Gremiumsmitglied die Rechtsvertretung aus und verwaltet gemeinsam mit dem Restvorstand das Verbandsvermögen.
- b) Entwirft den Haushaltsrahmenplan zur Erstellung des Haushaltsplanes durch das Präsidium. Koordiniert, bearbeitet und überwacht die Mitgliedsausweis- und Zahlungssysteme, kontrolliert die Ein- und Ausgaben, sorgt für ordnungsgemäße Buchführung und in Abstimmung mit dem Restvorstand für korrektes Vorgehen im Rahmen der Finanzordnung.
- c) Vertritt den Verband im NDV-Finanzausschuß.

#### 4) SPORTWART

- a) Ist Präsidiumsmitglied und vertritt den Verband im NDV-Sportausschuß.
- b) Erstellt den Sportrahmenplan und die Sportordnungen zur Beschlußfassung durch das Präsidium, koordiniert die sportlichen Verbandsaktivitäten, leitet Turniere bzw. Meisterschaften und trifft in Abstimmung mit dem Präsidium sportlich relevante Entscheidungen. Hat Weisungsbefugnis gegenüber dem Ligaobmann.
- c) Dient Mitgliedern in allen sportlichen Bereichen und Belangen als Ansprechpartner, erstellt und führt die Anschriften- und Spielstättenlisten der Vereine, sorgt in Koordination mit dem Ligenobmann für ordnungsgemäße und termingerechte Verarbeitung/Verbreitung der Meldeunterlagen, Ligenergebnisse, Tabellen und anderer sportlicher Daten. Achtet auf Einhaltung bestehender Normen und Vorschriften.

## 5) JUGENDWART

- a) Ist Präsidiumsmitglied und vertritt den Verband im NDV-Jugendausschuß.
- b) Erstellt den Jugendrahmenplan, führt Jugendspielerlisten und erfaßt andere relevante Daten.
- c) Dient Jugendlichen als Ansprechpartner in sämtlichen Bereichen und Belangen, fördert generell Jugendkontakte, erarbeitet in Koordination mit dem Landesverband und in Abstimmung mit dem Präsidium Konzepte im Jugendspielbereich und sorgt für entsprechende Umsetzung.
- d) Bringt Jugendliche für Erfahrungsaustausch, Seminar, Training, Turnier und Freizeit zusammen, organisiert und leitet Jugendmeisterschaften und nimmt entsprechende Ehrungen vor.

## 6) MEDIENREFERENT

- a) Ist Präsidiumsmitglied und vertritt den Verband im NDV-Medienausschuß.
- b) Trägt zur Informationsveröffentlichung unter Wahrung des Verbandsinteresses bei und ist Ansprechpartner in Kommunikationsbereichen.
- c) Gewährleistet in Abstimmung mit dem Vorstand die ordnungsgemäße Verarbeitung und Verbreitung verbandsrelevanter Daten und Informationen.
- d) Erstellt das verbandseigene Mitteilungsorgan und achtet hier auf inhaltliche Ausgewogenheit, Themenvielfalt und Aktualität. Sorgt für kontinuierliche Herausgabe der Publikation, adäquate Versorgung der Mitgliedsvereine und ermöglicht jedem ordentlichen Mitglied den Zugang. Koordiniert die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Präsidium.

## 7) LIGAOBMANN

- a) Ist Präsidiumsmitglied und dient in sportlichen Belangen den Mitgliedern seines Bereiches als Ansprechpartner. Nimmt Ligenergebnisse entgegen, erstellt Spielpläne und Tabellen bzw. Ranglisten und sorgt für ordnungsgemäße und termingerechte Verarbeitung und Verbreitung.
- b) Wird bei Terminverschiebungen konsultiert und trifft hier Entscheidungen im Rahmen der Sportordnungen. Nimmt Spielstättenüberprüfungen in Abstimmung mit dem Sportwart vor, recherchiert bei Beanstandungen im Spielbetrieb und Verstößen gegen die Ordnungen und leitet entsprechende Berichte zum Präsidiumsentscheid weiter.

- Sämtliche Präsidiumsmitglieder erstellen einen funktionsspezifischen Jahresbericht -

## § 8

### MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Als oberstes Verbandsorgan dient die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht öffentlich und setzt sich aus dem Präsidium und den Verbandsmitgliedern zusammen. Gäste sind nur im begründeten Ausnahmefall mit Vorstandsgenehmigung zugelassen. Jedem Verbandsverein steht pro angefangener Mitgliederdezimale eine Stimme in der Versammlung zu, hier können maximal drei Stimmen auf eine Person vereint werden. Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- 3) Außerordentliche Versammlungen sind unter Verbandsinteresse-Erfordernis (§ 36 BGB) einzuberufen bzw. wenn ein schriftliches Verlangen von mindestens einem Mitgliederfünftel vorliegt.
- 4) Einberufung und Leitung obliegt dem Präsidenten, bei Verhinderung dem Vizepräsidenten. Eingeladen wird schriftlich mit vierwöchiger Frist unter Angabe des Ortes, des Termins und der

Tagesordnung. Als Adressaten dienen die letztbekannten Vereinsvorsitzenden- oder Postanschriften. Vereinsanträge müssen dem Präsidenten spätestens vierzehn Tage vor Beginn schriftlich zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge bleiben hiervon unberührt.

- 5) Ein Teilnehmer stellt sich als Protokollführer zur Verfügung, erstellt eine Anwesenheitsliste, hält unter Angabe der Tagungsdaten den Verlauf fest und beurkundet Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen. Das Schriftstück wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet und in der nächsten Ausgabe der Verbandspublikation veröffentlicht.
- 6) Der Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung umfaßt:
  - Wahl des Präsidiums
  - Entlastung des Präsidiums
  - Entgegennahme der Jahres- bzw. Rechenschaftsberichte
  - Haushaltsplanverabschiedung unter Beschlußfassung der Finanzmittelverwendung und Festlegung der Verbandsbeiträge
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter
  - Wahl von drei Mitgliedern des Disziplinarorgans (Schiedsstelle)
  - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - Entscheidung zur vorausgegangenen Suspendierung eines Präsidiumsmitglieds
  - satzungskonforme Abberufung von Präsidiumsmitgliedern
  - Beschluß über Satzungsänderung
  - Beschluß über Verbandsauflösung

## **§ 9**

### **RECHNUNGSPRÜFER**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter auf Dauer von zwei Jahren, die weder dem Präsidium noch sonstigen Verbandsorganen angehören dürfen. Sie haben jederzeit das Recht zur Prüfung der Verbandsbücher, Belege und der Kasse. Das Ergebnis ist dem Vorstand in Schriftform auszuhändigen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen

## **§ 10**

### **DISZIPLINARORGAN**

Die Mitgliederversammlung wählt als Disziplinarorgan auf Dauer von zwei Jahren eine Schiedsstelle, deren drei Mitglieder weder dem Präsidium noch sonstigen Verbandsorganen angehören dürfen.

Die Schiedsstelle wird aus Eigenermessen heraus, im Auftrag des Präsidiums oder auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds tätig.

Einzelheiten regelt die Schiedsordnung.

## **§ 11**

### **WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

Organe und Gremien sind bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent ihrer Mitglieder beschlußfähig, Mitgliederversammlungen bei Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der

Gesamtmitglieder. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, muß binnen vierzehn Tagen erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Verbindliche Ausnahmen gelten unter § 14 (Zweidrittelmehrheit) und bei Änderung der Satzung - auch des Verbandswecks - hier bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit führt stets zur Ablehnung eines Antrags bzw. zum Scheitern der Wahl. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen oder Aufruf, sofern die Versammlung keine andere Durchführung beschließt.

## § 12

### **EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT**

Sämtliche Mitglieder der Organe und Gremien sind ehrenamtlich für den Verband tätig.

## § 13

### **SCHIEDSORDNUNG UND FINANZORDNUNG**

Beide Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

## § 14

### **VERBANDSAUFLÖSUNG**

Der Verband kann durch Beschluß der ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Es bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Wird mit der Verbandsauflösung nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist die zuständige Finanzbehörde einzuschalten.

Bei endgültiger Verbandsauflösung fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an den Bezirkssportbund Braunschweig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Die Urschrift der Satzung des Braunschweiger Bezirksdartverbandes e.V. vom 17.10.93 inklusive der Änderungen vom 10.08.97 und 11.08.02 modifizierte die ordentliche Mitgliederversammlung zur vorliegenden Fassung und verabschiedete sie am 11.08.02 ordnungsgemäß zwecks Eintragung in das Vereinsregister.

Braunschweig, 11.08.02

Versammlungsleiter und Protokollführer